Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3158

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5771/68

Bonn, den 17. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats über die Aufstellung allgemeiner Regeln hinsichtlich der Interventionsregelung für Rindfleisch.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Juli 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Aufstellung allgemeiner Regeln hinsichtlich der Interventionsregelung für Rindfleisch

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. .../68 des Rats vom ... 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es unterliegt der Zuständigkeit des Rats, die allgemeinen Anwendungsregeln des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. .../68 zu definieren, insbesondere die Kriterien für die Anwendung der in Absatz (1), Buchstabe b des betreffenden Artikels genannten Bestimmungen,

Daher ist es notwendig, die allgemeinen Kriterien zu definieren, indem man einerseits der mit der Interventionsregelung angestrebten Ziele und andererseits der finanziellen Verantwortlichkeit, die der Gemeinschaft auf diesem Gebiet zufällt, Rechnung trägt.

Die Regionalisierung der Interventionsmaßnahmen ist notwendig, da in der Gemeinschaft die Bedingungen der Preisbildung zwischen den Mitgliedstaaten und sogar innerhalb der Mitgliedstaaten verschieden gelagert sind. Es ist daher angebracht, die Teilgebiete eines Mitgliedstaates, in denen Interventionsmaßnahmen getroffen werden, nach Maßgabe der natürlichen Bedingungen der Preisbildung zu bestimmen.

Es ist notwendig hervorzuheben, daß Interventionsmaßnahmen nur in den Mitgliedstaaten oder deren Teilgebieten getroffen werden können, in denen der Preis auf den repräsentativen Märkten unterhalb einer gewissen Höhe liegt.

Der in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. .../68 genannte Koeffizient muß das Verhältnis ausdrücken, das in der Regel zwischen den Preisen der betreffenden Qualität und den aufgrund von Artikel 10 der genannten Verordnung auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisen für ausgewachsene Rinder besteht.

Es ist daher angebracht, für die Preisfeststellung der betreffenden Erzeugnisse sich auf die repräsentativsten Zeiträume einer normalen Marktlage zu beziehen. Außerdem ist es angebracht, die erforderlichen Berichtigungen hierzu aufgrund der gewonnenen Erfahrung vorzunehmen, um eine Annäherung der Preise in der Gemeinschaft zu fördern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Interventionsmaßnahmen und die Erzeugnisse, die diesen Maßnahmen unterliegen, müssen so gewählt werden, daß man einerseits der Notwendigkeit einer wirksamen Marktstützung Rechnung trägt und andererseits einer möglichst geringen finanziellen Belastung der Gemeinschaft.

(2) Die Qualitäten und Angebotsformen der Erzeugnisse, die Gegenstand von durch die Interventionsstellen getätigten Käufe sind, müssen so bestimmt werden, daß der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, zum Zeitpunkt der Auslagerung den Absatz der Waren zu erleichtern.

Artikel 2

Die in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. .../68 genannten Teilgebiete werden in der Weise festgelegt, daß die natürlichen Bedingungen der Preisbildung berücksichtigt werden.

Artikel 3

Die Interventionsmaßnahmen können nur in den Mitgliedstaaten oder in den Teilgebieten der Mitgliedstaaten getroffen werden, in denen die in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. .../68 genannte Bedingung erfüllt ist.

Artikel 4

Der in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. .../68 genannte Koeffizient wird unter Berücksichtigung der Preise, die sich für jeden Mitgliedstaat und für die betreffenden Erzeugnisse auf die repräsentativsten Zeiträume einer normalen Marktlage beziehen, festgesetzt. Dieser Koeffizient kann nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrung abgeändert werden, um eine Annäherung der Preise gemäß den natürlichen Bedingungen der Preisbildung in der Gemeinschaft zu fördern.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt von dem Zeitpunkt an, zu dem die in der Verordnung (EWG) Nr. .../68 vorgesehene Regelung angewandt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rats

Begründung

1. Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 setzt folgendes fest:

„Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung von Absatz (1) Buchstabe b."

2. Der grundsätzliche Zweck der Interventionsmaßnahmen besteht darin, die Fertigkeit der Preise auf dem Markt zu gewährleisten.

Dieses Ziel kann jedoch nicht erreicht werden, ohne die daraus entstehenden geldlichen Belastungen zu berücksichtigen. Es scheint daher angebracht hervorzuheben, daß das Kriterium für die Wahl der Erzeugnisse und der Interventionsmaßnahmen dasjenige sein muß, den Markt durch möglichst geringe Aufwendungen zu gesunden.

Es handelt sich also darum, bei der Auslösung der Interventionsmaßnahmen Erzeugnisse und Maßnahmen zu wählen, die es ermöglichen, ein Gleichgewicht zwischen diesen Grundsätzen herzustellen. Außerdem müssen bekanntlich zum Zeitpunkt des Einkaufs die Maßnahmen getroffen werden, die beim Auslagern den Absatz der gekauften Erzeugnisse erleichtern.

3. In den größeren Mitgliedstaaten befinden sich erfahrungsgemäß Teilgebiete mit einer charakteristischen Preisbildung, die für gewisse Tierkategorien von der auf dem restlichen Hoheitsgebiet festgestellten Preisbindung abweicht. Aus diesem Grunde ist es angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates in mehrere Interventionsgebiete aufzuteilen.

Das Studium des Marktes und insbesondere die natürlichen Bedingungen für die Bildung der Preise in einem oder mehreren Teilgebieten im Verhältnis zu den anderen Teilgebieten des fraglichen Mitgliedstaates wird es ermöglichen, dieses Kriterium in angemessener Weise anzuwenden.

4. Aufgrund von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b muß ein Koeffizient festgelegt werden, „der das Verhältnis ausdrückt, das in der Regel zwischen dem Preis für die betreffende Qualität und dem gemäß Artikel 10 auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preis für ausgewachsene Rinder besteht."

Zum ersten Mal kann dieses Verhältnis aufgestellt werden, indem man sich nur auf die vorhergehenden als repräsentativ für eine normale Marktlage geltenden Zeiträume bezieht.

Die Zeiträume, die dem Inkrafttreten des einheitlichen Marktes vorhergingen, können jedoch durch von den natürlichen Bedingungen der Preisbildung unabhängige Faktoren beeinflußt worden sein, wie z. B. das Bestehen der innergemeinschaftlichen Zölle, die Anwendung gesundheitspolizeilicher Maßnahmen, die Auswirkung der zeitlich verschiedenen Anwendung verschiedener Abschöpfungssätze in den Mitgliedstaaten und die herkömmlichen Handelsgewohnheiten.

Es ist allerdings zu erwarten, daß die Preisunterschiede, welche nicht durch die natürlichen Bedingungen der Preisbildung verursacht werden, beim Inkrafttreten des einheitlichen Marktes in Fortfall kommen.

Daher ist vorgesehen, daß aufgrund der gewonnenen Erfahrung der fragliche Koeffizient eventuell überprüft wird, damit er möglichst weitgehend den Unterschied wiedergibt, der normalerweise zwischen den Preisen der fraglichen Kategorie und dem durchschnittlichen Preis für ausgewachsene Rinder in der Gemeinschaft besteht.